



WEISUNGEN

Vom 22. Oktober 2020

betreffend den Wechsel und Übertritt zwischen den verschiedenen Ausbildungswegen der allgemeinen Mittelschulen des Kantons Wallis

Im vorliegenden Dokument gelten alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter.

1. Rechtliche Grundlagen

Allgemeines Reglement über die Mittelschulen vom 17. Dezember 2003 (SGS/VS 413.100)

Reglement der Handelsmittelschulen vom 19. August 2015 (SGS/VS 413.106)

Reglement über die Fachmittelschulen vom 3. Juni 2008 (SGS/VS 413.108)

Reglement über die Schulzeit am Gymnasium und die Maturitätsprüfungen vom 10. Juni 2009 (SGS/VS 413.110)

Reglement über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 24. Februar 2016 (SGS/VS 413.113)

2. Allgemeine Bemerkungen

Die vorliegenden Weisungen ersetzen nicht die unter Absatz 1 zitierten geltenden rechtlichen Grundlagen. Sie wollen ihre Anwendung in den verschiedenen Schultypen harmonisieren und die Ausbildungsmöglichkeiten der Studiengänge in den allgemeinen Mittelschulen des Kantons Wallis aufzeigen. Über Sonder- oder Grenzfälle im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Weisungen entscheidet die Dienststelle für Unterrichtswesen (DU).

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für Wechsel und Übertritte am Ende des Schuljahres.

Bei einem Antrag während eines laufenden Schuljahres muss folgender Grundsatz beachtet werden: Der Kandidat muss die Promotionsbedingungen des letzten besuchten Schuljahres erfüllen und mindestens ein vollständiges Semester in der aufnehmenden Schule besuchen. Die Wechsel finden bis Ende des 1. Semesters statt und werden gemäss diesen Weisungen von den Direktionen organisiert. Für die Promotion werden nur die Noten berücksichtigt, die ab dem Zeitpunkt der Zulassung zum neuen Studiengang bis zum Ende des Semesters erzielt wurden. Wenn die empfangende Schule jährliche Promotionsprüfungen organisiert, haben diese für alle Schüler die gleiche Gewichtung.

Das nötige Nachholen von Stoff in gewissen Fächern liegt in der Verantwortung des Kandidaten.

3. Übertritt an die Fachmittelschule (FMS)

3.1 Von der dualen Berufsbildung an die FMS

Lernende in einer dualen Ausbildung können zum 1. Jahr FMS zugelassen werden, sofern sie nach Abschluss der Orientierungsschule die Bedingungen erfüllen.

Inhaber eines EFZ können anhand einer durch die Direktion der FMS durchgeführten Gesamtbeurteilung ins 2. Jahr FMS einsteigen.

3.2 Von der Handelsmittelschule (HMS) an die FMS

Die Zulassung zum 2. Jahr FMS ist möglich für Schüler, die beide Semester des 1. Jahres HMS absolviert haben, wenn höchstens eines der Semester nicht bestanden wurde und der Gesamtdurchschnitt des Teils, der sich auf die Berufsmaturität bezieht, höher oder gleich 3,8 ist. Ein Schüler, der diese Bedingungen erfüllt und die Fachrichtung Gesundheit-Pädagogik wählt, muss den Stoff der Fächer Chemie und Biologie selbstständig nachholen.

Fällt der Schüler im 1. Jahr HMS durch und erfüllt in beiden Semestern die Promotionsbedingungen nicht, kann er nur ins 1. Jahr FMS übertreten.

Ein definitives Nichtbestehen des 3. Semesters ermöglicht den unverzüglichen Wechsel ins 2. Jahr FMS, wenn er im letzten an der HMS abgeschlossenen Semester einen Gesamtdurchschnitt für die Berufsmaturität von mindestens 3,8 erzielt; ist diese Bedingung nicht erfüllt, kann unmittelbar nur ins 1. Jahr FMS gewechselt werden. In beiden Fällen werden alle Noten des 2. Semesters FMS annualisiert.

Entscheidet sich ein Lernender, der das 3. Semester nicht besteht, bis zum Ende des Jahres an der Handelsmittelschule zu bleiben (nur mit Zustimmung der Direktion), wird er unabhängig vom Resultat, das er erzielt, am Ende des Schuljahres von diesem Studiengang ausgeschlossen.

Das Bestehen von mindestens drei Semestern zu Ende des 2. Jahres HMS und das selbstständige Nachholen des Stoffs durch den Schüler ermöglichen einen Übertritt ins 3. Jahr FMS.

Bei der Option Gesundheit-Pädagogik weist die Direktion den Schüler auf die Schwierigkeit eines Übertritts ins 3. Jahr FMS hin: es wird ein Übertritt ins 2. Jahr FMS mit Fachrichtung Gesundheit-Pädagogik empfohlen.

Für die Fachrichtung Soziale Arbeit-Pädagogik muss der Kandidat die Note für Naturwissenschaften mit einer Prüfung nachholen.

Besteht der Lernende das Qualifikationsverfahren nicht, hat er Zugang zum 3. Jahr FMS, sofern er den Stoff selbstständig nachholt. Für die Fachrichtung Soziale Arbeit-Pädagogik muss der Kandidat die Note für Naturwissenschaften mit einer Prüfung nachholen.

Zur Erinnerung: An Handelsmittelschulen mit SKA-Strukturen (Sport-Kunst-Ausbildung) entspricht jedes Ausbildungsjahr ungefähr einem Semester des «normalen» Studiengangs; das muss bei der Anwendung dieser Weisungen berücksichtigt werden, auch wenn es nicht ausdrücklich erwähnt wird.

3.3 Vom Kollegium an die FMS

Der Eintritt ins 1. Jahr der FMS wird im Reglement über die Fachmittelschulen geregelt.

Schüler, die das 2. Kollegiumsjaar erfolgreich abgeschlossen haben, können zum 2. Jahr FMS zugelassen werden. Schüler, die das 2. Kollegiumsjaar nicht bestanden haben, können anhand einer Gesamtbeurteilung durch die Direktion trotzdem ins 2. Jahr FMS zugelassen werden. Je nach den im Kollegium belegten Fächern kann bei der Fachrichtung Gesundheit-Pädagogik das selbstständige Nachholen von Stoff im Fach Chemie notwendig sein.

Schüler, die das 3. Kollegiumsjahr bestanden haben, können ins 3. Jahr FMS Gesundheit-Pädagogik oder Soziale Arbeit-Pädagogik zugelassen werden. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Für die Fachrichtung Soziale Arbeit-Pädagogik holt der Schüler den Stoff des 2. Jahres in den Fächern Wirtschaft und Gesellschaft, Psychologie und Pädagogik nach. Wenn der Schüler eine äquivalente Stundenzahl im Fach Biologie von seiner Laufbahn am Kollegium auszuweisen hat, kann die Note aus dem letzten Jahr als Note im Fach Naturwissenschaften für den FMS-Ausweis gezählt werden; andernfalls muss der Kandidat die Note für Naturwissenschaften mit einer Prüfung nachholen. Wenn der Schüler eine Klasse besucht, deren Programm einen Zusatz «Theater» umfasst, muss er eine Prüfung über den Stoff vom 2. Jahr des Fachs Theatergeschichte ablegen; die entsprechende Note erscheint auf dem FMS-Ausweis.
- Für die Fachrichtung Gesundheit-Pädagogik holt der Schüler den Stoff des 2. Jahres in den Fächern Biologie, Physik, Chemie sowie Psychologie und Pädagogik nach.

Wenn die Maturitätarbeit vor der Zulassung zur FMS abgeschlossen und bewertet wurde, kann die erreichte Note, wenn sie 4.0 oder mehr beträgt, für die «Selbstständige Arbeit» auf dem Ausweis aufgeführt werden. Andernfalls unterliegt der Schüler den Bestimmungen zur «Selbstständigen Arbeit».

Fällt der Schüler im 3. Kollegiumsjahr oder später durch, kann er anhand einer Gesamtbeurteilung durch die Direktion ins 3. Jahr FMS zugelassen werden. Dabei müssen die oben ausgeführten verschiedenen Bedingungen erfüllt sein (je nach Fächern, die am Kollegium belegt wurden).

Die ins 3. Jahr FMS zugelassenen Schüler müssen in ihrer Freizeit zudem die fehlenden Praktikumswochen nachholen.

4. Übertritt an die Handelsmittelschule (HMS)

4.1 Vom Kollegium an die HMS

Der Eintritt ins 1. Jahr wird im Reglement der Handelsmittelschulen geregelt.

Das Bestehen des 2. Kollegiumsjahres ermöglicht einen Zugang zum 2. Jahr HMS. Der Schüler muss den Stoff der Fächer Finanz- und Rechnungswesen sowie Information, Kommunikation, Administration (IKA) selbstständig nachholen.

Der Schüler, der das 2. Kollegiumsjahr nicht besteht und das Schwerpunktfach «Wirtschaft und Recht» gewählt hat, kann auf der Grundlage einer Gesamtbeurteilung durch die Direktion der HMS ins 2. Jahr HMS zugelassen werden. In allen anderen Fällen erfolgt der Übertritt ins 1. Jahr HMS.

HMS-Ausbildungsgänge mit SKA-Struktur (Sport-Kunst-Ausbildung):

- das Bestehen des 2. Kollegiumsjahres erlaubt die Zulassung zum 2. Jahr HMS SKA;
- das Bestehen des 2. Kollegiumsjahres ermöglicht es einem Schüler, der das Schwerpunktfach «Wirtschaft und Recht» gewählt hat, zum 3. Jahr HMS SKA zugelassen zu werden; diese Wahl impliziert, dass für jedes Fach der Grundausbildung (EFZ) oder der Berufsmaturität, für das in den ersten zwei Jahren Noten vergeben werden und für das es keine Übereinstimmung (in Bezug auf Bezeichnung und/oder Inhalt) mit einem Fach der gymnasialen Maturität gibt, der Inhalt nachgeholt wird und die erforderlichen Noten vergeben werden;
- bei Nichtbestehen des 2. Kollegiumsjahres kann der Schüler, der das Schwerpunktfach «Wirtschaft und Recht» gewählt hat, auf der Grundlage einer Gesamtbeurteilung durch die Direktion der HMS zum 2. Jahr HMS SKA zugelassen werden; alle anderen Fälle treten ins 1. Jahr HMS SKA ein;
- der erfolgreiche Abschluss des 3. Kollegiumsjahres ermöglicht einen Wechsel ins 3. Jahr HMS SKA; diese Wahl impliziert, dass für jedes Fach der Grundausbildung (EFZ) oder der Berufsmaturität, für das in den ersten zwei Jahren Noten vergeben werden und für das es keine Übereinstimmung (in Bezug auf Bezeichnung und/oder

Inhalt) mit einem Fach der gymnasialen Maturität gibt, der Inhalt nachgeholt wird und die erforderlichen Noten vergeben werden.

Eine direkte Aufnahme ins 3. Jahr HMS (bzw. 4. Jahr HMS SKA) ist unter keinen Umständen möglich.

4.2 Von der Fachmittelschule (FMS) an die HMS

Das Bestehen des 1. Jahres FMS ermöglicht einen Zugang zum 1. Jahr HMS (auch für SKA-Strukturen).

Das Bestehen des 2. oder 3. Jahres FMS ermöglicht den Zugang zum 2. Jahr HMS (auch SKA-Strukturen), wobei der Stoff der spezifischen Fächer (Finanzen und Buchhaltung, Betriebswirtschaft und Recht sowie IKA) selbstständig vom Schüler nachgeholt werden muss.

Die Zulassung zum 3. Jahr HMS (resp. 4. Jahr HMS SKA) ist keinesfalls möglich.

5. Übertritt ans Kollegium

Es wird darauf hingewiesen, dass Inhaber eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zum Vorbereitungskurs für die Ergänzungsprüfung im Hinblick auf die Zulassung zu universitären Hochschulen (Passerelle DUBS) ausgewählt werden können.

Die folgenden Bedingungen gelten für die Zulassung zu einer gymnasialen Ausbildung mit Maturität:

5.1 Berufsmaturität und Handelsmittelschule (HMS) zur gymnasialen Maturität

Inhaber eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses (alle Ausrichtungen) oder Schüler, die am Ende des 3. Jahres HMS die in Artikel 21 Abs. 2 Bst. b des Reglements der Handelsmittelschulen beschriebenen Kriterien erfüllen, können zugelassen werden:

- zum 3. Jahr der gymnasialen Maturität; der Stoff der Fächer, deren Bezeichnung und/oder Inhalt vom Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität abweicht, muss vom Schüler selbstständig nachgeholt werden;
- zum 4. Jahr der gymnasialen Maturität, wenn die Ausrichtung der Berufsmaturität mit den gewählten spezifischen und ergänzenden Optionen übereinstimmt; die Zulassung basiert auch auf einer Gesamtbeurteilung der schulischen Laufbahn und der Motivation des Schülers durch die Direktion des betreffenden Kollegiums.

Die Fächer, die als abgeschlossen gelten, werden durch einen Vergleich zwischen den Programmen des Kollegiums und denen der Berufsmaturität bestimmt. Die Fächer der gymnasialen Maturität, die nicht in der Studentafel der Berufsmaturität enthalten sind, müssen vom Kandidaten nachgeholt werden, der über den Stoff eine Prüfung ablegt. Die Prüfungsnote zählt als gymnasiale Maturitätsnote.

Die Interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA) der Berufsmaturität kann die «Maturitätsarbeit» nicht ersetzen.

5.2 Von der FMS zur gymnasialen Maturität

Jeder Inhaber eines Zertifikats einer Fachmittelschule hat Zugang zu einer Schule, die ihn auf die gymnasiale Maturität vorbereitet.

Inhaber eines Zeugnisses einer Fachmittelschule haben Zugang:

- zum 3. Jahr der gymnasialen Maturität, wobei vom FMS-Lehrplan abweichenden Lehrinhalte vom Schüler selbstständig nachgeholt und eine Prüfung im Schwerpunktfach erfolgreich abgelegt werden müssen (Niveau Ende des 2. Kollegiumsjahres);
- zum 4. Jahr der gymnasialen Maturität, wenn der Schüler im Besitz eines Fachmaturitätszeugnisses ist, auf der Grundlage einer Gesamtbeurteilung durch

die Direktion des Kollegiums, die sich auf die schulische Laufbahn, die Motivation des Schülers und die erzielten Ergebnisse bei der Prüfung, die für jedes Schwerpunktfach organisiert wird (Niveau Ende des 3. Kollegiumsjahres), stützt.

Die als abgeschlossen geltenden Fächer werden durch den Vergleich der Programme des Kollegiums mit denen der FMS ermittelt. Die Fächer der gymnasialen Maturität, die nicht in der Stundentafel der FMS enthalten sind, müssen vom Kandidaten nachgeholt werden, der über den Stoff eine Prüfung ablegt. Die Prüfungsnote zählt als gymnasiale Maturitätsnote.

Die «Selbstständige Arbeit» der FMS kann die «Maturitätsarbeit» nicht ersetzen.

6. Fristen

Der Kandidat für einen Übertritt muss die Fristen, die das für die Bildung zuständige Departement festlegt, einhalten und die von der empfangenden Schule verlangten Unterlagen vorlegen. Die Übertritte erfolgen bis zum Ende des ersten Semesters und werden von den Direktionen gemäss diesen Weisungen organisiert; dabei sind die Aufnahmekapazitäten zu berücksichtigen.

7. Verfahren und Rechtsmittel

Streitigkeiten, die bei der Auslegung der vorliegenden Weisungen entstehen können, fallen in den Zuständigkeitsbereich des Vorstehers des für Bildung zuständigen Departements. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 sind anwendbar. Beschwerdeinstanz ist der Staatsrat.

8. Inkrafttreten

Die vorliegenden Weisungen treten am 1. November 2020 in Kraft und heben die diesbezüglichen Weisungen vom 16. Januar 2012 auf.

Sitten, 22. Oktober 2020



Christophe Darbellay
Staatsrat